

innoscripta SE, München
Konzernbilanz zum 30. Juni 2025

AKTIVA	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR	PASSIVA	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	10.000.000,00	5.000.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	87.500,00	117.500,00	II. Gewinnrücklagen		
	87.500,00	117.500,00	1. gesetzliche Rücklagen	1.000.000,00	500.000,00
			2. andere Gewinnrücklagen	25.000,00	25.000,00
II. Sachanlagen				1.025.000,00	525.000,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	306.599,02	337.183,21	III. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	150.990,81	115.244,87
	306.599,02	337.183,21	IV. Konzernbilanzgewinn	15.988.913,52	11.554.115,14
III. Finanzanlagen				27.164.904,33	17.194.360,01
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	171.748,43	160.718,69	B. RÜCKSTELLUNGEN		
2. Beteiligungen	50,00	50,00	1. Steuerrückstellungen	17.812.464,06	6.588.844,63
	171.798,43	160.768,69	2. Sonstige Rückstellungen	3.336.011,44	2.718.638,25
	565.897,45	615.451,90		21.148.475,50	9.307.482,88
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. VERBINDLICHKEITEN		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.601.497,07	7.971.899,72
1. Unfertige Leistungen	913.577,98	740.550,34	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.109.205,08	341.235,44
	913.577,98	740.550,34	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52.250,00	51.500,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.410.671,37	1.438.820,23
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.292.650,73	24.281.173,08	davon aus Steuern:		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	35.268,64	9.019,43	EUR 1.640.762,20 (Vorjahr: EUR 1.206.765,87)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.810.572,95	1.038.601,16	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
	36.138.492,32	25.328.793,67	EUR 351.321,26 (Vorjahr: EUR 131.680,07)		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	19.922.982,65	9.670.964,44		9.173.623,52	9.803.455,39
	56.975.052,95	35.740.308,46	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	175.773,81	144.375,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	121.826,76	93.912,93			
	57.662.777,16	36.449.673,28		57.662.777,16	36.449.673,28

innoscripta SE, München
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2025

	01.01.- 30.06.2025 EUR	01.01.- 30.06.2024 EUR
1. Umsatzerlöse	44.102.048,09	22.890.737,13
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-61.310,01	123.262,99
3. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus Währungsumrechnung: EUR 3.984,9 (01.01. - 30.06.2024: EUR 1.895,55)	64.722,95	164.708,82
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.890.275,70	-619.485,56
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-10.996.388,99	-7.781.163,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR -2.826,91 (01.01. - 30.06.2024: EUR -3.198,39)	-1.825.199,02	-1.291.140,98
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-117.320,27	-74.171,32
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus Währungsumrechnung: EUR -56.560,57 (01.01. - 30.06.2024: EUR -29.335,48)	-5.473.146,14	-2.938.374,73
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	114.491,74	165.072,46
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-717,69	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-31.849,38	-50.008,90
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-7.892.077,60	-3.440.260,62
12. Konzernergebnis nach Steuern	15.992.977,99	7.149.175,74
13. Sonstige Steuern	-620,11	-869,18
14. Halbjahreskonzernjahresüberschuss	15.992.357,87	7.148.306,56
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	23.996.555,65	12.405.808,58
16. Ausschüttung	-24.000.000,00	-8.000.000,00
17. Konzernbilanzgewinn	15.988.913,52	11.554.115,14

innoscripta SE, München

Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2025

EUR	Gezeichnetes Kapital	Rücklagen			Eigenkapital- differenz aus Währungs-	GESAMT Konzernbilanzgewinn	Konzerneigenkapital
		gesetzliche Rücklage	andere Gewinnrücklagen	Summe			
Stand 1. Januar 2024	5.000.000,00	500.000,00	25.000,00	525.000,00	134.199,13	12.405.808,58	18.065.007,71
Währungsumrechnung				0,00	-18.954,26		-18.954,26
Halbjahreskonzernüberschuss				0,00		7.148.306,56	7.148.306,56
Ausschüttungen				0,00		-8.000.000,00	-8.000.000,00
Stand 30. Juni 2024	5.000.000,00	500.000,00	25.000,00	525.000,00	115.244,87	11.554.115,14	17.194.360,01
Stand 1. Januar 2025	10.000.000,00	1.000.000,00	25.000,00	1.025.000,00	123.544,55	23.996.555,65	35.145.100,20
Währungsumrechnung				0,00	27.446,26		27.446,26
Halbjahreskonzernüberschuss				0,00		15.992.357,87	15.992.357,87
Ausschüttungen				0,00		-24.000.000,00	-24.000.000,00
Stand 30. Juni 2025	10.000.000,00	1.000.000,00	25.000,00	1.025.000,00	150.990,81	15.988.913,52	27.164.904,33

innoscripta SE, München

Konzernkapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2025

	01.01.- 30.06.2025 EUR	01.01.- 30.06.2024 EUR
Konzernjahresüberschuss	15.992.357,87	7.148.306,56
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	118.037,96	74.171,32
+ Zunahme der Rückstellungen	1.258.514,80	424.107,63
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	816.749,05	278.426,04
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.579.940,46	-5.418.656,11
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	151.655,10	-101.276,67
+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	-42.776,38
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-82.642,36	-115.063,56
+ Ertragsteueraufwand	7.892.077,60	3.440.260,62
- Ertragsteuerzahlungen	-1.578.501,55	-1.294.059,62
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	20.988.308,01	4.393.439,83
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	93.066,38
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-122.170,75	-55.852,78
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-11.747,43	0,00
+ Erhaltene Zinsen	112.043,06	164.272,72
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-21.875,12	201.486,32
- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter	-24.000.000,00	-8.000.000,00
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)	-1.087.500,00	-575.000,00
- Gezahlte Zinsen	-31.218,75	-50.008,90
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-25.118.718,75	-8.625.008,90
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-4.152.285,85	-4.030.082,75
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	23.861.271,43	13.479.147,48
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	19.708.985,58	9.449.064,72
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	19.922.982,65	9.670.964,44
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-213.997,07	-221.899,72
Finanzmittelfonds	19.708.985,58	9.449.064,72

Konzernanhang

für den Zeitraum vom
01. Januar bis zum 30. Juni 2025

der

innoscripta SE, München

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Die innoscripta SE hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 302244 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Halbjahreskonzernabschluss wurde für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2025 gemäß §§ 290 ff. HGB aufgestellt. Er wurde auf freiwilliger Grundlage aufgestellt.

Die Gliederung der Konzernbilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Die Aktionäre der innoscripta AG (HRB 283006 Amtsgericht München) haben am 1. April 2025 der formwechselnden Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) unter der Firma innoscripta SE zugestimmt. Der Formwechsel wurde am 9. Mai 2025 in das Handelsregister eingetragen.

II. KONSOLIDIERUNGSKREIS

Der Halbjahreskonzernabschluss umfasst die innoscripta SE sowie die nachfolgend aufgelisteten Tochterunternehmen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Unmittelbare Beteiligung (%)	Mittelbare Beteiligung (%)	Beteiligung quote (%)
Mittelstand Connect GmbH Wien/Österreich	100	0	100
Mittelstand Connect Bilisim Teknolojileri A.S. Istanbul/Türkei	100	0	100

Entsprechend dem Wahlrecht nach § 296 Abs. 2 HGB wurden folgende jeweils zu 100% im Anteilsbesitz stehenden Tochtergesellschaften nicht in den Konzernzwischenabschluss mit einbezogen, weil diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind:

Mittelstand Connect BV, Dodrecht, Niederlande. Das Eigenkapital der Mittelstand Connect BV zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR -2.250, der Jahresfehlbetrag 2024 beträgt EUR 9.123.

Clusterix GmbH, München, Deutschland. Das Eigenkapital der Clusterix GmbH zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR 95.057, der Jahresfehlbetrag 2024 beträgt EUR 2.942,56.

Innoscripta North America INC., New York, USA. Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2022 gegründet. Die Gesellschaft ist noch nicht operativ tätig. Das Stammkapital der Innoscripta North America INC zum 31. Dezember 2024 beträgt USD 3.000 und wurde noch nicht eingezahlt.

Innoscripta France Société à responsabilité limitée, Paris, Frankreich. Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2023 gegründet. Das Stammkapital (Capital social ou individuel) der Innoscripta France zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR 10.000, der Jahresfehlbetrag 2024 beträgt EUR 49.112. Nach Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags 2024 in Höhe von EUR 49.112 ergibt sich ein negatives Eigenkapital von EUR -39.112,02.

Innoscripta UK Limited., Bolton, Vereinigtes Königreich. Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2023 gegründet. Das Stammkapital der Innoscripta UK Limited beträgt zum 31. Dezember 2024 GBP 10.000, der Jahresfehlbetrag GBP -122.726. Nach Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages ergibt sich ein negatives Eigenkapital von GBP -112.726.

Die Innoscripta SE stellt den Halbjahreskonzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen auf.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Halbjahresabschlüsse der in den Halbjahreskonzernabschluss der Innoscripta SE einbezogenen Unternehmen wurden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen erstellt. Dabei waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Immaterielle Vermögensgegenstände	2 – 5 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 13 Jahre

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von netto EUR 250,00 werden im Zugangsjahr als Aufwand erfasst. Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

3. Vorräte

Die unfertigen Leistungen werden zu Herstellungskosten angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen die Fertigungseinzelkosten. Sofern die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nennwerten angesetzt. Den besonderen Ausfallrisiken der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung ist durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

6. Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Stichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

7. Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

1. Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 HGB.

Dabei wird der Wertansatz, der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital wird mit dem Betrag angesetzt, der dem zum Erwerbszeitpunkt beizulegenden Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht. Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag wird, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen.

2. Zwischengewinneliminierung

In den Halbjahreskonzernabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen den in den Halbjahreskonzernabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, werden in der Konzernbilanz mit Konzernanschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

3. Schuldenkonsolidierung

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den im Halbjahreskonzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden aufgerechnet.

4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge aufgrund von Lieferungen und Leistungen zwischen den im Halbjahreskonzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden aufgerechnet.

5. Latente Steuern

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen. Ein Überhang aktiver Steuerlatenzen wird in den Halbjahresabschlüssen nicht angesetzt.

Auf Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanzbuchwerten, welche durch Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischenergebniseliminierung bedingt sind, werden latente Steuern gebildet, sofern deren Auswirkungen sich in den Folgejahren voraussichtlich wieder umkehren. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf der Basis eines Ertragssteuersatzes von 32,6 %.

6. Grundlagen der Währungsumrechnung

Umrechnung von in Fremdwährung lautenden Posten der Halbjahresabschlüsse

Soweit die Halbjahresabschlüsse Posten enthalten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, erfolgte die Umrechnung in EURO auf Basis des Kurses zum Transaktionszeitpunkt. Posten der Bilanz werden zum Stichtag mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit über einem Jahr werden unrealisierte Kursgewinne nicht berücksichtigt.

Umrechnung von Abschlüssen in fremder Währung

Halbjahresabschlüsse in Fremdwährung werden grundsätzlich nach der „modifizierten Stichtagsmethode“ umgerechnet, wobei die Bilanzposten mit dem Devisenkassamittelkurs am Stichtag und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Durchschnittskurs des Geschäftsjahres umgerechnet werden. Ein sich hieraus ergebender Unterschiedsbetrag wird als „Eigenkapital aus Währungsumrechnung“ gesondert im Eigenkapital ausgewiesen.

V. ANGABEN ZUR KONZERNBILANZ

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2025 im Anlagenspiegel als Anlage zu diesem Konzernanhang dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betragen TEUR 2.234 (30. Juni 2024: TEUR 1.092). Die übrigen Posten der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb einer Restlaufzeit von einem Jahr fällig.

In Bezug auf die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen hat die innoscripta SE Factoringverträge abgeschlossen und dadurch Forderungen zum Zweck der Verbesserung der Liquidität verkauft. Durch das Factoring erhöhte sich die Liquidität zum 30. Juni 2025 um TEUR 10.385. Die Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Factoring betragen im 1. Halbjahr 2025 TEUR 465.

Der hohe Forderungsbestand erklärt sich zum einen aus dem starken Umsatzanstieg, aber zum anderen auch aus den Zahlungszielen. Die Forderungen haben teilweise lange Zahlungsziele, in der Regel bis zu 180 Tagen.

3. Eigenkapital

Die Veränderung des Eigenkapitals vom 01. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 und seiner Zusammensetzung ist neben dem Ergebnis für das 2. Halbjahr 2024 (TEUR 17.942) und für das 1. Halbjahr 2025 (TEUR 15.992) sowie der Veränderung der Differenz aus Währungsumrechnung (TEUR 35) durch folgende Vorgänge bedingt:

- Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 5.000.000 zum 05. November 2024
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von EUR 5.000.000 zum 05. November 2024
- Einstellung in die gesetzliche Rücklage gem. § 150 Abs. 2 AktG in Höhe von EUR 500.000 zum 31.12.2024.
- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 24.000.000 an die Aktionäre aus dem Bilanzgewinn zum 31.12.2024

Zum 30. Juni 2025 besteht das Grundkapital der innoscripta SE in Höhe von EUR 10.000.000. Es setzt sich zusammen aus 10.000.000 nennbetragslosen Stückaktien.

Genehmigtes Kapital 2025/I

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. April 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31. März 2030 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder stimmrechtslosen Vorzugsaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen, um insgesamt bis zu EUR 5.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I.)

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in bestimmten in § 3 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft dargestellten Fällen auszuschließen.

Bedingtes Kapital 2025/I

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktie oder stimmrechtslosen Vorzugsaktie, je nachdem, welche Aktiengattung ausgegeben werden soll) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025/ I).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 1. April 2025 gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 11 durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung der Gesellschaft vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandlungs- oder Optionsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	30.06.2025	30.06.2024
	TEUR	TEUR
Nachbetreuung Kundenaufträge	1.515	2.144
Personalkosten	956	424
Ausstehende Rechnungen	386	0
Prozesskosten	229	76
Aufsichtsratsvergütung	121	0
Abschluss- und Prüfungskosten	54	57
Kosten für Aufbewahrungspflicht	15	15
Buchführungskosten	8	3
Rückbau	52	0
	<u>3.336</u>	<u>2.719</u>

Bei der Rückstellung für Nachbetreuung Kundenaufträge handelt es sich um den personellen Aufwand, der für die weitere Betreuung der Kunden anfällt, nachdem die beantragte steuerliche Forschungszulage bewilligt und der Provisionsumsatz realisiert wurde.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich wie folgt zusammen:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	ab 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
gegenüber				
Kreditinstituten	2.202	3.400	0	5.602
<i>Vorjahr</i>	<i>(2.772)</i>	<i>(5.200)</i>	<i>(0)</i>	<i>(7.972)</i>
aus Lieferungen und				
Leistungen	1.109	0	0	1.109
<i>Vorjahr</i>	<i>(341)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(341)</i>
gegenüber verbun-				
denen Unternehmen	52	0	0	52
<i>Vorjahr</i>	<i>(52)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(52)</i>
Sonstige	2.411	0	0	2.411
<i>Vorjahr</i>	<i>(1.439)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(1.439)</i>
	<u>5.774</u>	<u>3.400</u>	<u>0</u>	<u>9.174</u>
<i>Vorjahr</i>	<i>(4.603)</i>	<i>(5.200)</i>	<i>(0)</i>	<i>(9.803)</i>

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen Verpflichtungen wie folgt:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	ab 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	3.583	13.432	2.916	19.931

Darin enthalten sind Operating-Leasing-Verträge mit dem Zweck, Hardware sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung zu finanzieren. Es bestehen Verpflichtungen aus diesen Leasingverträgen in Höhe von TEUR 73 (30. Juni 2024: TEUR 77).

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

UMSATZERLÖSE

Die Umsätze ergeben sich aus folgenden Produktgruppen:

	01.01. - 30.06.2025		01.01. - 30.06.2024	
	TEUR	%	TEUR	%
Steuerliche Forschungsförderung	43.626	98,92	22.404	97,87
Projektgeschäft und sonstiges	476	1,08	487	2,13
	44.102	100,0	22.891	100,0

VII. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNKAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus dem Bilanzposten „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ sowie den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zusammen.

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Kassenbestand und Bankguthaben	19.923	9.671
abzgl. kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-214	-222
Finanzmittelfonds	19.709	9.449

VIII. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNEIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

Vom erwirtschafteten Konzerneigenkapital zum 30. Juni 2025 entfällt auf den Bilanzgewinn der innoscripta SE ein Betrag in Höhe von EUR 16.378.457,07.

IX. SONSTIGE ANGABEN

1. Anzahl der Arbeitnehmer

Der Konzern beschäftigte während des 1. Halbjahres 2025 durchschnittlich 337 Angestellte, davon 337 Angestellte und 0 gewerbliche Mitarbeiter (1. Halbjahr 2024: 247 Angestellte).

Ein Teil der Mitarbeiter der innoscripta SE unterliegt Bonusvereinbarungen, in denen festgelegt ist, dass ein bestimmter Prozentsatz der individuell erzielten variablen Vergütung (Bonus) für den Erwerb von Aktien der innoscripta SE im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung, verwendet werden muss. Ziel dieser Regelung ist es, die langfristige Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen zu stärken und ihre Interessen noch enger mit denen der Anteilseigner zu verknüpfen.

2. Gesellschaftsorgane

Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Michael Hohenester
- Herr Alexander Meyer
- Herr Sebastian Schwertlein (ab 1. Januar 2025)

Die Vorstände üben ihre Tätigkeit für die innoscripta SE als hauptberufliche Tätigkeit aus.

Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB über die Gesamtbezüge der Vorstände werden nach § 286 Abs. 4 HGB unterlassen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Philipp von Ilberg, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Mayer Sitzmöbel GmbH & Co. KG sowie der gesund arbeiten GmbH (ab 05. August 2024, Vorsitzender des Aufsichtsrats (ab 01. September 2024)
- Herr Christoph Möller, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Aufsichtsrats (von 02. Juni 2023 bis 31. August 2024), stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (ab 01. September 2024)
- Herr Stefan Berndt-von Bülow, Chief Financial Officer der ads-tec Energy Group (ab 5. August 2024)
- Herr Dr. Erik Massmann, ehemaliger Chief Financial Officer der Birkenstock Group AG (ab 5. November 2024)

- Herr Prof. Dr. Kai C. Andrejewski, Senior Partner und Vorstand der Agora Strategy Group AG (ab 5. November 2024)
- Frau Duygu Uysal, Teamlead Human Resources (ab 5. November 2024)

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen im Berichtszeitraum TEUR 121.

3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem 30. Juni 2025, die weder in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2025 noch in der Konzernbilanz zum 30. Juni 2025 berücksichtigt sind, sind nicht eingetreten.

München, den 11.08.2025

innoscripta SE
- Vorstand -



Michael Hohenester



Alexander Meyer



Sebastian Schwertlein

Entwicklung des Konzernanlagevermögens im Zeitraum 01. Januar bis 30. Juni 2025

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Währungs- änderung	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2025			30.06.2025						01.01.2025	30.06.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00	47.500,00	0,00	15.000,00	0,00	62.500,00	87.500,00	102.500,00
	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00	47.500,00	0,00	15.000,00	0,00	62.500,00	87.500,00	102.500,00
II. Sachanlagen											
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	859.462,79	122.170,75	31.909,96	949.723,58	557.759,98	14.954,27	102.320,27	31.909,96	643.124,55	306.599,02	301.702,81
	859.462,79	122.170,75	31.909,96	949.723,58	557.759,98	14.954,27	102.320,27	31.909,96	643.124,55	306.599,02	301.702,81
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	160.718,69	11.747,43	0,00	172.466,12	0,00	0,00	717,69	0,00	717,69	171.748,43	160.718,69
2. Beteiligungen	50,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
	160.768,69	11.747,43	0,00	172.516,12	0,00	0,00	717,69	0,00	717,69	171.798,43	160.768,69
	1.170.231,48	133.918,18	31.909,96	1.272.239,70	605.259,98	14.954,27	118.037,96	31.909,96	706.342,24	565.897,45	564.971,50

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die innoscripta SE, München

Wir haben den Halbjahreskonzernabschluss der innoscripta SE und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 30. Juni 2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 sowie dem Konzernanhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Halbjahreskonzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Halbjahreskonzernabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Halbjahreskonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Halbjahreskonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

München, den 11. August 2025

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Hansjörg Zelger
Wirtschaftsprüfer



Daniel Schön
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.